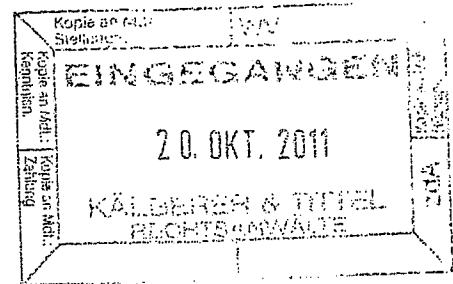
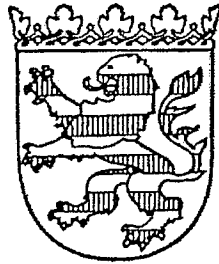


Landgericht Frankfurt am Main
Geschäfts-Nr.:
2-12 O 616/10

H. Proff
Verkündet am
07.10.2011
Di Padova
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Kälberer & Titel, Knesebeckstraße 59 - 61, 10719 Berlin,
Geschäftszeichen: 640/09CV48

gegen

Commerzbank AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorstandsmitglieder Martin Blessing, Frank Annuscheit, Markus Beumer, Dr. Achim Kasow, Stefan Schmittmann, Ulrich Sieber, Eric Strutz, Kaiserplatz, 60311 Frankfurt am Main,

- Beklagte -

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Klinger als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.09.2011 für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 2.546,18 zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 28.04.2010 zu zahlen.
- II. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der von der Klägerin gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. KG, München im Nennwert von € 25.000,00 resultieren und die ohne Zeichnung dieser Beteiligung nicht eingetreten wären.
- III. Die Verurteilung gemäß den Anträgen zu I. und II. erfolgt Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots gegenüber der Beklagten auf Übertragung der von der Klägerin gekennzeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. KG im Nennwert von € 25.000,00 sowie Abtretung aller Rechte aus dieser Beteiligung an die Beklagte.
- IV. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Übertragung der von der Klägerin gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. KG im Nennwert von € 25.000,00 sowie der Annahme der Abtretung der Rechte aus dieser Beteiligung in Verzug befindet.
- V. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere € 603,92 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
- VI. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- VII. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 52 % und die Beklagte 48 %.
- VIII. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Für die Beklagte ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin verfolgt die Rückabwicklung einer Beteiligung an einem Medienfonds.

Die Klägerin, mittlerweile betagt, ist seit vielen Jahren Kundin der Beklagten. Seit dem Tod ihres Ehemanns kümmerte sich ihr Sohn, der Zeuge _____, um die Anlagegeschäfte der Klägerin. In dem Depot der Klägerin befinden sich eine Vielzahl von Aktien als auch Fondsbeteiligungen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Jahresdepotabstimmung per 31.12.2001 gemäß Anlage B 4, Bl. 211 d.A. verwiesen. Vor Zeichnung des nunmehr streitgegenständlichen Fonds waren bereits Medienfonds im Depot der Klägerin bzw. des verstorbenen Ehemannes enthalten.

Jedenfalls wandte sich die Beklagte mit Schreiben vom 06.11.2002 (Anlage K1b) an die Klägerin und wies auf die Möglichkeit der Zeichnung des nunmehr streitgegenständlichen Medienfonds, des Academy Filmfonds II hin. In diesem Schreiben wurden die Vorteile der Beteiligung zusammengefasst. Unter anderem wurde darauf hingewiesen, dass die Commerzbank zum 31.12.2009, unabhängig von den Einnahmen aus dem laufenden Filmverwertungs- und Veräußerungserlösen eine Zahlung in Höhe der Einlage (ohne Agio) garantiert. Der Kunde gehe also bezüglich der Einlage kein Risiko ein. Wegen der Einzelheiten des Anschreibens vom 06.11.2002 wird auf dieses gemäß Anlage K1b verwiesen.

Des Weiteren existiert ein Langprospekt in Bezug auf diesen Medienfonds, auf den wegen seiner Einzelheiten gemäß Anlage K10 verwiesen wird. Initiator und Herausgeber des streitgegenständlichen Fonds war die Beklagte. Die Fondskonstruktion sah eine sogenannte Mindestgarantie vor, die auf Seite 5 des Prospektes wie folgt beschrieben wird:

"Alle Lizenzverträge werden folgende Kernpunkte enthalten: Der Lizenznehmer und Franchise Pictures garantieren dem Fonds für jeden einzelnen Film eine Einmalzahlung zum 31.12.2009 in Höhe der Produktionskosten des Films zuzüglich der Eigenkapitalvermittlungsg Gebühr, aber ohne Agio (die "Mindestgarantien"); die Summe dieser Mindestgarantien entspricht dem Kommanditkapital des Fonds."

Auf Seite 27 des Prospektes ist der Investitions- und Finanzierungsplan des Fonds dargelegt. Danach entfallen 8,50 % auf die Eigenkapitalvermittlungsgebühr. Auf Seite 28 des Prospektes ist in Bezug auf das Stichwort Eigenkapitalvermittlungsgebühr ausgeführt:

"Für die Eigenkapitalvermittlung und die Platzierungsgarantie erhält die Commerzbank AG eine Vergütung von 8,5 % des insgesamt gezeichneten Kommanditkapitals, zahlbar am 01.12.2002. Bei einem Kommanditkapital von € 150 Mio. entspricht dies € 12.750.000,00."

Wegen der weiteren Einzelheiten der Prospektangaben wird auf den Prospekt verwiesen. Jedenfalls machte die Beklagte die Klägerin bzw. den sie vertretenden Sohn auf den streitgegenständlichen Fonds aufmerksam. Es kam zur Zeichnung eines Beteiligungsbetrages in Höhe von € 25.000,00. Ein Agio in Höhe von € 1.250,00 fiel an. Auf den Zeichnungsschein wird wegen seiner Einzelheiten gemäß Anlag K1 ff. verwiesen. 2007 erfolgte eine Ausschüttung mit einem Anteil von 0,7153 %. 2009 erfolgte eine weitere Ausschüttung in Höhe von 94,10 %. Einen Einbehalt von ca. 5 % nimmt der Fonds gegenwärtig vor, da die steuerliche Situation bzw. steuerliche Anerkennung des Konstruktes mit den Finanzbehörden in Streit steht. Der Einbehalt ist Gegenstand der Klageforderung sowie geltend gemachter entgangener Gewinn in Höhe von 4 %. Des Weiteren befürchtet die Klägerin die nachträgliche Aberkennung der steuerlichen Konstruktion und rechnet daher mit einem Vermögensschaden.

Die Klägerin behauptet, sie habe ihr Geld sicher anlegen wollen. Im Rahmen der Beratung durch den Zeugen sei ihr die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals garantiert worden. Ebenso sei zugesichert worden, dass die steuerliche Konstruktion des Fonds gesichert sei. Die Klägerin meint, der Prospekt sei fehlerhaft. Die Beklagte habe es unterlassen, auf die Prospektfehler hinzuweisen. Der Prospekt suggeriere eine 100%ige Sicherheit der Einlage. Es werde der Eindruck vermittelt, die Commerzbank übernehme 100 % des von dem Anleger gezeichneten Kapitals. Der Prospekt kläre nicht über die gewährten Provisionen auf. Neben den ausgewiesenen Kapitalvermittlungskosten habe die Beklagte eine weitere Provision von jährlich € 50.000,00 bezogen. Dies sei unstreitig nicht Gegenstand der Prospektangaben.

Zudem sei eine Auseinandersetzung mit dem Produktionspartner im Klageverfahren nicht in seinen Ausmaßen hinreichend deutlich klargestellt worden, weshalb daraus resultierende Risiken dem Anleger nicht offenbart worden seien. Zudem seien lediglich 15 % des Anlagekapitals in die Filmproduktion geflossen. Den Rest habe die Beklagte vereinnahmt für die Übernahme der Schuld.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 9.927,11 zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 28.04.2010 zu zahlen,
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der von der Klägerin gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. KG, München im Nennwert von 25.000,00 EUR resultieren und die ohne Zeichnung dieser Beteiligung nicht eingetreten wären,
3. die Verurteilung gemäß den Anträgen zu 1. - 2. erfolgt Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots gegenüber der Beklagten auf Übertragung der von der Klägerin gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. KG im Nennwert von 25.000,00 EUR sowie Abtretung aller Rechte aus dieser Beteiligung an die Beklagte,
4. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Übertragung der von der Klägerin gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. KG im Nennwert von 25.000,00 € sowie der Annahme der Abtretung der Rechte aus dieser Beteiligung in Verzug befindet,

5. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin weitere € 1.150,90 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Prospekt sei dem Zeugen vor der Zeichnung übergeben worden. Der Zeuge habe vor jeder Zeichnung sowie auch der Zeichnung des streitgegenständlichen Fonds den Prospekt ausgiebig studiert und erörtert. Da er die Konstruktion für gut befunden habe, sei es zur Zeichnung gekommen. Im Rahmen des Gespräches mit dem Zeugen seien jedenfalls keine vom Prospekt abweichenden Angaben gemacht worden. Der Prospekt sei nicht fehlerhaft oder missverständlich. Die Provisionsbeziehung der Beklagten werde ebenfalls durch den Prospekt deutlich dargestellt. Über die prospektierten Provisionen hinausgehende Provisionen seien nicht bezogen worden. Jedenfalls sei die Provisionsbeziehung der Beklagten für die Anlageentscheidung der Klägerin nicht von Bedeutung gewesen. Es sei der Klägerin darum gegangen, ein Steuersparmodell bzw. Steuerverschiebungsmodell zu zeichnen, weshalb sie auch im Falle der positiven Kenntnis der Provisionsbeziehung gezeichnet hätte. Im Übrigen erhebt die Beklagte den Einwand der Verjährung.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die uneidliche Vernehmung der Zeugen und . Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird verwiesen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15.09.2011 (Bl. 273 ff d. A.).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und zum Teil auch begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 280, 249 BGB in Verbindung mit einem Beratungsvertrag zu, denn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Klägerin bzw. ihr Vertreter, der Zeuge Dr. Pickel, nicht ordnungsgemäß beraten und gegen die Grundsätze der objektgerechten Aufklärung verstoßen wurde.

Zwischen den Parteien kam ein Beratungsvertrag zu Stande. Tritt ein Anlageinteressent an eine Bank oder der Anlageberater einer Bank an einen Kunden heran, um über die Anlage eines Geldbetrages beraten zu werden bzw. zu beraten, so wird das darin liegende Angebot zum Abschluss eines Beratungsvertrages stillschweigend durch die Aufnahme des Beratungsgespräches angenommen (BGHZ 123, 126, 128). Vorliegend machte die Beklagte mit dem Werbeschreiben vom 6.11.2002 auf die streitgegenständliche Anlage aufmerksam. Im Anschluss unterhielten sich die Zeugen ... und ... über diese Anlage. Das Gespräch führte zur Zeichnung. Unerheblich ist –und steht der Annahme des Abschlusses eines Beratungsvertrages nicht entgegen- dass die genauen Inhalte des Beratungsgespräches streitig sind.

Die Beklagte war auf Grund des Beratungsvertrages verpflichtet, den Zeugen ... der als Vertreter der Klägerin handelte, nach Maßgabe der sogenannten Bond – Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH vom 6.7.1993, XI ZR 12/93) anleger- und objektgerecht zu beraten. Dahinstehen kann, ob die Anlage mit den Anlagezielen der Klägerin korrespondiert und eine anlegergerechte Beratung vorliegt. Ebenso kann dahinstehen, ob vorliegend die Grundsätze der Kick-Back Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Anwendung kommen und die Beklagte wegen etwaiger Nichtaufklärung über Provisionen sich ein Beratungsverschulden vorhalten lassen muss. Vorliegend steht bereits ein Beratungsfehler dahingehend fest, weil gegen die Grundsätze der objektgerechten Beratung verstoßen wurde.

Eine objektgerechte Beratung liegt vor, wenn über sämtliche erheblichen Umstände aufgeklärt wurde, die für die Anlageentscheidung wesentliche Bedeutung haben oder

haben können. Dabei ist zwischen allgemeinen Risiken (z.B. Konjunkturlage, Entwicklung des Börsenmarktes) und den speziellen Risiken zu unterscheiden, die sich aus den individuellen Gegebenheiten des Anlageobjektes (z.B. Kurs-, Zins- und Währungsrisiko) ergeben.

Vorliegend wandte sich die Beklagte mit dem Werbeschreiben vom 6.11.2002 an die Anleger und somit auch an die Klägerin, mit welchem sie den streitgegenständlichen Fonds als unternehmerische Beteiligung bewarb und wörtlich darauf hinwies, dass die Beklagte die Einlage –ohne Agio- garantiere und zwar unabhängig von Einnahmen aus den laufenden Filmverwertungs- und Veräußerungserlösen. Ergänzt wird diese Aussage durch den plakativen weiteren Satz: „Sie gehen also bezüglich Ihrer Einlage kein Risiko ein“. Tatsächlich bestand aber unstreitig nach der Fondskonzeption durchaus das Risiko des Kapitalverlustes. So weist die Beklagte selbst zutreffend auf die einschlägigen Passagen im Prospekt hin (dort Seite 8 und 9), wonach die Beteiligung eine unternehmerische ist und deshalb sogar das Risiko des Totalverlustes bestehen kann. Ebenso verdeutlicht der Prospekt auf Seite 12, dass die Mindestgarantie sich nicht auf die Einlage des einzelnen Anlegers bezieht, sondern eine Art Mindestlizenzgebühr darstellt, die eine Zahlung an den Fonds zum Gegenstand hat. Wenn die Beklagte mit unrichtigen Aussagen in Form plakativer Werbeschreiben an Anleger herantritt, ist sie in besonderem Maße verpflichtet, die mit dem Werbeschreiben erzeugte Fehlvorstellung richtig zu stellen. In dieser besonderen Sachverhaltskonstellation kann sie auch nicht darauf vertrauen, dass in dem Prospekt das richtige drinsteht und der Anleger die Fehlinformation schon erkennen wird. Sie ist vielmehr gefordert, aktiv auf die Richtigstellung hinzuwirken. Dies gilt erst recht, wenn zudem noch ein persönliches Beratungsgespräch stattfindet, da bekanntermaßen dem Gesagten des Beraters eine größere Bedeutung beigemessen wird als sperrigen und umfangreichen Anlageprospekten. Dass eine Richtigstellung im persönlichen Beratungsgespräch vorliegend erfolgt ist, steht zur Überzeugung der Kammer nicht fest. Zum einen bekundete der Zeuge _____, dass er von der Existenz einer Garantie ausgegangen sei, denn es sei gesagt worden, dass das Kapital garantiert sei, und dieser Umstand für ihn zeichnungserheblich gewesen sei. Sein Risiko sah der Zeuge ausschließlich darin, dass das eingesetzte Kapital nichts erwirtschaften würde. Der Berater, der Zeuge _____, hatte demgegenüber überhaupt keine Erinnerung mehr an das Beratungsgespräch betreffend die streitgegenständliche Anlage. Das Erinnerungsvermögen des Zeugen _____ konnte auch nicht durch Vorhalt des Werbe-

schreibens vom 6.11.2011 aktiviert werden. Damit kann aber auch nicht festgestellt werden, dass der Zeuge die Falschinformation aus dem Schreiben vom 6.11.2011 richtig gestellt hätte, weshalb im Ergebnis festzustellen ist, dass der Zeuge über den Umfang der Garantie und die Möglichkeit des Kapitalverlustes nicht richtig aufgeklärt wurde.

Auf der Rechtsfolgenseite stehen der Klägerin daher folgende Ansprüche zu:

Die Klägerin kann den sogenannten Zeichnungsschaden verlangen. Die Beklagte ist verpflichtet, die Klägerin so zu stellen, als habe sie die Anlage nicht getätigt, § 249 BGB. Die Beklagte hat der Klägerin die Bareinlage nebst dem gezahlten Agio zu ersetzen (Antrag 1) abzüglich der bereits erfolgten Ausschüttungen in Höhe von 94,8153 % des eingesetzten Kapitals. Vorliegend ergibt sich unstreitig rechnerisch ein Restbetrag von € 1.296,18 (Kapital) sowie € 1.250,- (Agio). Dieser Gesamtbetrag von € 2.546,18 ist gemäß §§ 286, 288 I BGB ab dem 28.4.10 antragsgemäß zu verzinsen, denn die Beklagte wurde mit Schreiben vom 26.3.2010 und Fristsetzung zum 28.4.2010 in Verzug gesetzt.

Der Klägerin steht jedoch kein Anspruch auf Erstattung des entgangenen Gewinns durch die Bindung des Eigenkapitals ab Einzahlung in Höhe von 4 % nach § 252 BGB zu. Insoweit ist substantiiertes Vortragen der Klägerin zu einem Alternativverhalten nicht vorhanden. Es gibt keinen allgemeinen Erfahrungssatz, wie sich die Klägerin alternativ verhalten hätte. Insbesondere stellt die Behauptung, alternativ in festverzinsliche Papiere mit einer Rendite von 4 % investiert zu haben, eine Behauptung ins Blaue hinein dar, die in Widerspruch zu dem unstreitigen Sachverhalt steht. Zum einen zeigt der Depotzuschnitt der Klägerin, dass sie nicht an festverzinslichen Anlagen interessiert ist, sondern unter Renditegesichtspunkten andere Finanzanlagen vorzieht. Zum anderen, und das ist für die Kammer ausschlaggebend, ließ sich der Zeuge dahingehend ein, dass er sich des Umstandes bewusst war, dass es vorliegend um eine unternehmerische Beteiligung geht und diese bewusst gezeichnet wurde. Dass eine derartige unternehmerische Beteiligung Risiken bergen kann, räumte auch der Zeuge ein, indem er darauf verwies, dass er das Risiko dadurch diversifiziert habe, dass er jeweils nur kleinere Beträge in ganz unterschiedliche Anlagen/Beteiligungen investiert habe. Diese Einstellung ist aber mit der

jetzigen prozessualen Behauptung nicht in Einklang zu bringen, die Klägerin hätte alternativ in festverzinsliche Anlagen oder Unternehmensanleihen investiert.

Die Freistellung von steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen (Antrag 2) kann die Klägerin ebenfalls verlangen. Nachteile steuerlicher Art können nach der substantiierten Darlegung der Klägerin dadurch auftreten, weil das den streitgegenständlichen Fonds betreffende finanzgerichtliche Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Die Rückabwicklung hat Zug um Zug (Antrag 3) zu erfolgen.

Die Beklagte befindet sich auch in Annahmeverzug (Antrag 4), weshalb die entsprechende Tenorierung zu erfolgen hatte. Die Beklagte stellte Klageabweisungsantrag.

Die Erstattung von Rechtsverfolgungskosten steht der Klägerin nur in Höhe von € 603,92 als Folgeschaden der Beratungspflichtverletzung zu. Die Kammer ist von einem berechtigten Gegenstandswert von € 6.546,18 (Leistungsantrag zu 1 und geschätzter Wert Feststellungsantrag mit € 4.000) ausgegangen und hat eine 1,3 Gebühr berücksichtigt. Eine überdurchschnittlich schwierige Spezialmaterie, die einen besonderen Einarbeitungsaufwand erfordern könnte, sieht die Kammer nicht. Insbesondere ist der Klägervertreter auf Bank- und Kapitalmarktrecht spezialisiert und auf Grund der Vielzahl der vertretenen Mandate in absolut gleich gelagerten Fällen in die Materie eingearbeitet, weshalb die Heranziehung einer 2,0 Gebühr nicht gerechtfertigt ist. Zinsen daraus folgen aus § 291 BGB.

Die Kostenentscheidung hat ihre Grundlage in § 92 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, 2 ZPO für die Klägerin und aus §§ 708 Ziffer 11, 711 ZPO für die Beklagte.

Dr. Klinger